

Hinweise und Erläuterungen zum Anmeldeverfahren für einen Betreuungsplatz in Kindereinrichtungen (Kita und Hort)

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen das Anmeldeverfahren näher erläutern und das Ausfüllen des Aufnahmeantrags erleichtern. Auf Wunsch stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bürgerbüros gern unter der Telefonnummer: 03377 3040 500 zur Verfügung. Über das Betreuungsangebot können Sie sich gern im Internet auf der Seite www.zossen.de oder im Bürgerbüro informieren. Vorausgeschickt werden muss aber an dieser Stelle, dass einem Aufnahmewunsch in einer konkreten Einrichtung nur im Rahmen der gesetzlichen Kapazitäts- und Betreuungsbestimmungen nachgekommen werden kann.

Wann kann ich mein Kind für eine Kita anmelden?

Grundsätzlich können Kitaanmeldungen während des Kalenderjahres erfolgen. Allerdings gibt es aufgrund des § 24 SGB VIII i.V.m. § 1 KitaG die Einschränkung, dass ein Rechtsanspruch auf Betreuung nur vom vollendeten 1. Lebensjahr besteht. Ebenso bezieht sich dieser Rechtsanspruch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.

Jeder Aufnahmeantragsprüfung geht eine Rechtsanspruchsprüfung voraus, sodass im Fall des Fehlens der Rechtsanspruchsvoraussetzungen ein Antrag nicht positiv beschieden werden wird. Wartelisten werden nicht geführt.

Wann kann ich mein Kind für einen Hort anmelden?

Grundsätzlich ist auch hier eine Anmeldung innerhalb des Kalenderjahres möglich. Allerdings ist zu beachten, dass bei einem Aufnahmewunsch in einen Hort nach den Sommerferien die Einschulung feststehen muss. Im Falle des Zuzugs werden Ausnahmen zugelassen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Hortaufnahme besteht grundsätzlich nur bis zum Erreichen der 5. Jahrgangsstufe.

Wie und wann kann ich mein Kind für eine Kindertagespflegestelle anmelden?

Anders als bei den Kitas in kommunaler Trägerschaft kommt der Betreuungsvertrag bei der Kindertagespflege zwischen der Kindertagespflegeeinrichtung, dem Landkreis Teltow Fläming und den Eltern/Personensorgeberechtigten zustande.

Wo kann ich mein Kind anmelden?

Zu den nachfolgenden Öffnungszeiten des Bürgerbüros können Sie jederzeit ein Antragsformular und die ergänzenden Antragsunterlagen für die Antragstellung erhalten.

| | |
|--|--|
| <u>Sprechzeiten:</u> Montag | von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | nur nach Terminvereinbarung |
| Jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 8:00-12:00 Uhr | |

Ebenfalls sind Aufnahmeanträge und ergänzende Anmeldeunterlagen im Internet unter www.zossen.de abrufbar. Eine Online-Antragstellung ist jedoch nicht vorgesehen.

Wie melde ich mein Kind an?

Sie reichen bei der Stadt Zossen das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie alle erforderlichen Antragsunterlagen ein.

Nur vollständige Antragsunterlagen führen zu einer Antragsbearbeitung. Unvollständige Anträge führen zu keiner Bearbeitung durch die Stadt Zossen.

Wer ist antragsberechtigt?

Eltern können als gesetzliche Vertreter des Kindes (Anspruchsberechtigter) nur gemeinsam handeln. Daher ist der Kitaantrag grundsätzlich von beiden Eltern zu stellen und zu unterschreiben.

Ist ein Elternteil allein erziehungsberechtigt, sind hierfür geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. gerichtliche Entscheidung, Bescheinigung Jugendamt).

Im Einzelfall können weitere Prüfungsunterlagen abgefordert werden, sofern es dafür eine gesonderte Veranlassung ergibt.

Wer entscheidet über die Aufnahme Ihres Kindes in eine Einrichtung?

Auf der Grundlage einer durchgeführten Rechtsanspruchsprüfung und der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben entscheidet der Träger der Einrichtung (im Stadtgebiet der Stadt Zossen sind alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft) über den Aufnahmeantrag im Rahmen seiner betrieblichen und personellen Kapazitäten. Dabei sind die Zahl der vorhandenen Kitaplätze und die personalrechtlichen Vorgaben des Landes Brandenburg maßgeblich.

Feststellung des Betreuungsbedarfes bzw. Betreuungsumfanges gemäß

§ 1 KitaG – Rechtsanspruch:

„ (1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

(2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“

Für die Beantragung des Betreuungsbedarfes und eines höheren Betreuungsumfanges ist es erforderlich, dass der „Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches im Rahmen der Kindertagesbetreuung“ **vollständig ausgefüllt** und **von jedem sorgeberechtigten Elternteil** unterschrieben ist. Kann der Arbeitgeber/Aus- und Fortbildungsträger seine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift nicht geben, so fügen Sie bitte die für Sie zutreffenden **nachstehenden Unterlagen in Kopie** bei:

- Arbeitsnachweise der Eltern/Personensorgeberechtigten (Arbeitsvertrag nicht älter als vier Wochen oder Arbeitsvertrag mit aktuellem Gehaltsnachweis oder formlose Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber mit Angaben der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit sowie Arbeitsort, ggf. Schichtdienstbescheinigung);
- aktuelles Schreiben des Arbeitgebers über das Ende des Erziehungsurlaubes und der anschließenden Arbeitsaufnahme mit der Angabe der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit, ggf. Schichtdienstbescheinigung;
- Nachweise über Selbständigkeit und freiberufliche Tätigkeit (z.B. Gewerbeanmeldung, Honorarverträge);
- aktuelle Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Fortbildungsnachweis, Umschulungsbestätigung mit genauen Zeiten/Orten;
- Immatrikulationsbescheinigung.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Bei einer **Reduzierung des Betreuungsumfanges** ist der „Antrag auf Stundenänderung – Stundensenkung/Stundenerhöhung“ an die Stadt Zossen zu senden. Danach erhalten Sie die Änderungsvereinbarung zum Betreuungsvertrag.

Schlussatz:

Beachten Sie bitte, dass die Stadt Zossen bestrebt ist, den Wünschen der Antragsteller gerecht zu werden. Dies ist aber nicht in jedem Fall möglich. An der Beseitigung der dann bestehenden Betreuungs- bzw. Aufnahmehindernisse können wir nur gemeinsam mit den Antragstellern arbeiten.